



Holger Eichele

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Tel. 030 – 209167-25 • Fax 030 – 209167-99  
eichele@brauer-bund.de

Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat WR II 6  
Ressourcenproduktivität in der  
Kreislaufwirtschaft, Wertstoffrückgewinnung  
Herrn Referatsleiter  
Thomas Schmid-Unterseh  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Berlin, 5. September 2016  
mj

Per E-Mail

[WR116@bmub.bund.de](mailto:WR116@bmub.bund.de)

[Thomas.Schmid-Unterseh@bmub.bund.de](mailto:Thomas.Schmid-Unterseh@bmub.bund.de)

[Matthias.Klein@bmub.bund.de](mailto:Matthias.Klein@bmub.bund.de)

## Referentenentwurf für ein Verpackungsgesetz / Stellungnahme der deutschen Brauer

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) und die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Wir fassen unsere Hinweise wie folgt zusammen:

### Zu § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele:

Wir begrüßen, dass das Gesetz unter der Zielrichtung steht, Verpackungsabfälle zu vermeiden, und demzufolge die Stärkung des Mehrweganteils verfolgen will. Wir haben jedoch Zweifel, dass der vorliegende Entwurf dem gerecht werden kann, wie wir im Weiteren erläutern wollen.

### Zu § 3 Abs. 4 Begriffsbestimmung Mehrwegverpackungen:

Zusätzlich zu der bisherigen Regelung gemäß § 3 Abs. 3 VerpackV, wonach Mehrwegverpackungen Verpackungen sind, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden, fordert der Entwurf nunmehr zusätzlich

- eine entsprechende Kennzeichnung auf der Verpackung und
- die Sicherstellung der Rückgabe der Verpackungen durch
  - o ein Pfand und
  - o eine geeignete Rückführungslogistik.

Bereits aus rechtssystematischer Sicht ist es für uns schwer nachzuvollziehen, dass innerhalb der Begriffsbestimmung für Mehrwegverpackungen Pflichten für deren Inverkehrbringer normiert werden sollen.

### Sicherstellung der Rückgabe

Dies gilt für die „Sicherstellung der Rückgabe“ umso mehr, als hierdurch die Inverkehrbringer der Verpackungen verpflichtet werden, ein bestimmtes Verhalten aller zeitlich nach dem Inverkehrbringen am Verkehr mit Mehrwegverpackungen Beteiligten – auch solcher, deren Verhalten der Inverkehrbringer überhaupt nicht bestimmen kann – zu gewährleisten, anderenfalls eine Verpackung keine Mehrwegverpackung ist.

Das Erheben von Pfand für Mehrweggetränkeverpackungen ist in der Getränkewirtschaft heute weitestgehend Usus, da das Pfand dem Endverbraucher einen Anreiz dafür geben soll, geleerte Verpackungen zur Wiederverwendung bei einem Abfüller zurückzugeben oder, falls dies ausbleibt, dem Getränkeunternehmen den Verlust der Verpackung ausgleichen soll.

Voraussetzung für die Wiederverwendung von Mehrweggetränkeverpackungen ist, dass diese zu den Abfüllunternehmen zurückkehren. Dementsprechend sind im Verkehr mit Getränken, die in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllt werden, flächendeckend funktionierende Rückführungssysteme etabliert. Die Wirtschaft, insbesondere die deutschen Brauereien, leisten hierfür beträchtliche Investitionen.

Pfand und Rückführungslogistik, obgleich vorhanden, sind jedoch nicht in der Lage, die Rückgabe einer Mehrweggetränkeverpackung *sicherzustellen*. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehen Einheitsmehrweggetränkeverpackungen nämlich auf allen Vertriebsstufen in das Eigentum desjenigen über, der das Getränk kauft (BGH-Urteil vom 9. Juli 2007 - II ZR 233/05). Demnach steht es jedem Erwerber des Getränks frei, mit einer solchen Getränkeverpackung nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Ein wie auch immer geartetes Recht des Inverkehrbringers auf Rückerhalt der Verpackung besteht nicht.

Dies gilt zwar nicht bei individualisierten Mehrweggetränkeverpackungen. Allerdings hat der Endverbraucher rein faktisch aufgrund des Charakters des Getränkevertriebs als Massengeschäft bei einem diesbezüglichen Zuwiderhandeln (Nichtrückgabe) eine Inanspruchnahme nicht zu befürchten.

Da deshalb der Endkunde nicht sanktionierbar zur Rückgabe der Verpackungen verpflichtet werden kann, ist es faktisch unmöglich, die Rückgabe der Verpackungen *sicherzustellen*. Da dies bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einer Getränkeverpackung feststeht, könnte gemäß der neuen Begriffsbestimmung eine Getränkeverpackung niemals eine Mehrweggetränkeverpackung sein. Damit wären Mehrweggetränkeverpackungen in der logischen Konsequenz faktisch abgeschafft.

### Pfanderhebung

Zwar kann ein Pfand den Rücklauf von Mehrweggetränkeverpackungen begünstigen, weswegen überall, wo dies zielführend erscheint, von den Brauereien ein Pfand erhoben wird. Zwingende Voraussetzung für den Rücklauf der geleerten Gebinde ist es jedoch nicht. Es existieren

Vertriebsmodelle, bei denen eine effiziente Rückführung ohne Bepfandung auskommt. So werden bei Belieferung von Gastronomiekunden Fässer und Flaschen bisweilen ohne Pfand ausgeliefert, weil die Rückführung der geleerten Gebinde im Zuge der folgenden Belieferung erfolgt. Darüber hinaus gibt es in der Brauwirtschaft Modelle der Endkundenbelieferung, deren wesentliches Merkmal die Pfandfreiheit der Mehrwegflaschen ist, weil der Austausch von Vollgut und Leergut in Abwesenheit des Kunden erfolgt. Der Kunde stellt das Leergut vor die Haustür und erhält im Gegenzug neue Ware vor die Tür gestellt. Bei den hierbei verwendeten Mehrwegflaschen handelt es sich um Individualflaschen des liefernden Heimdienstes, die ausschließlich von diesem verwendet werden. Aus diesem Grund und weil nicht bepfandet, bietet das Leergut weder Anreiz zur Entwendung, noch kann es anderweitig zurückgegeben werden. Deshalb erfolgt die Rückführung des Leerguts vollständig. Die Verpflichtung, Pfand zu erheben, würde solchen Heimdienstunternehmen die Abwicklung des Geschäfts erschweren, da dann die Rechnung für die Ware nicht mehr gemeinsam mit der Ware zugestellt werden könnte, sondern erst nach einer Saldierung der Pfandbeträge für Voll- und Leergut. Da die Rückführung des Leerguts auch unbepfandet bereits heute vollständig erfolgt, würde das Pfand, obwohl für die Rückführung nicht notwendig, die Unternehmen völlig unnötig belasten.

### Geeignete Rückführungslogistik

Abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit, die Rückgabe von Getränkeverpackungen *sicherstellen* zu können, und der damit verbundenen Folge, dass grundsätzlich keine Rückführungslogistik hierzu *geeignet* sein kann, erachten wir die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in gesetzlichen Bestimmungen als problematisch. Die Forderung, etwas solle „*geeignet*“ sein, eröffnet einer willkürlichen, von der jeweiligen Perspektive abhängigen Betrachtung Tür und Tor und konterkariert das mit der Gesetzgebung verfolgte Ziel, Rechtssicherheit für die Wirtschaft zu schaffen.

Wie bereits dargelegt, ist eine über die bereits in der bisherigen VerpackV normierte *Bestimmung zur Wiederverwendung* hinausgehende *Sicherstellung* faktisch nicht darstellbar. Damit der *Bestimmung zur Wiederverwendung* einer Verpackung entsprochen werden kann, muss dem jeweiligen Besitzer einer solchen Verpackung ein Anreiz zur Rückgabe bzw. das Versprechen zur Rücknahme gegeben werden und es müssen Strukturen bestehen, die den Transport geleerter Verpackungen zu einem Abfüller möglich machen. Beides ist mit der praktizierten Bepfandung von Mehrweggetränkeverpackungen und den bestehenden Rückführungssystemen bereits gegeben.

### Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen als wiederverwendbar

Mehrweggetränkeverpackungen sind in der Regel mit einem Pfand belegt. Dies beinhaltet das Versprechen, sie zurückzunehmen. Die Rücknahme wiederum ist Voraussetzung für eine mögliche Wiederverwendung. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute nach Schätzungen zwischen 85 und 95 Prozent aller Mehrweg-Glasflaschen der Brauereien auf freiwilliger Basis deutlich als Mehrwegflaschen gekennzeichnet sind. Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen als wiederverwendbar ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und bietet auch keinerlei weiteren ökologischen Nutzen hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit.

Obwohl bezüglich der Wiederverwendbarkeit von Bierfässern keinerlei Missverständnisse bestehen, würde das Erfordernis, diese zukünftig entsprechend kennzeichnen zu müssen, ebenfalls beträchtliche Kosten für die Brauereien nach sich ziehen.

Sofern eine verpflichtende Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen als wiederverwendbar dennoch politisch gewollt sein sollte, sollte dies jedenfalls an anderer Stelle als der Begriffsbestimmung geregelt werden. Bierfässer, die hauptsächlich von Großkunden wie der Gastronomie genutzt werden, sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

Änderungsvorschlag:

Die bestehende Begriffsbestimmung für Mehrwegverpackungen gemäß § 3 (3) VerpackV wird unverändert in das Verpackungsgesetz übernommen.

Zu § 4 Abs. 1 Begrenzung von Verpackungsvolumen und -masse:

Mehrweggetränkeverpackungen aus Glas müssen so beschaffen sein, dass sie auch bei mehrmaliger Verwendung ihre Eigenschaften aufrecht erhalten. Hierzu ist unter anderem eine bestimmte Wandstärke der Verpackung erforderlich. Bei Bierfässern müssen Armaturen vorhanden sein, die deren Anschluss an eine Druckgas-Versorgung und einen Zapfhahn möglich machen. Demzufolge kann die Masse solcher Verpackungen nicht beliebig und nicht auf die bloße Gewährleistung von Sicherheit und Hygiene der Ware und der Akzeptanz für den Verbraucher reduziert werden. Einweggetränkeverpackungen können demgegenüber wesentlich geringere Massen aufweisen.

Mit der aus § 12 VerpackV übernommenen Formulierung würde demnach Einwegverpackungen (und dabei Metall- und Plastikverpackungen gegenüber solchen aus Glas) der Vorzug zu geben sein, zumal die weiteren Anforderungen des § 4 dem nicht entgegenstehen.

Änderungsvorschlag:

§ 4 Nr. 1 ist um Aspekte zu erweitern, die den Werkstoff der Verpackung und deren Eignung als Mehrwegverpackung berücksichtigen.

Zu § 26 Abs. 26 und 27:

Die Zentrale Stelle soll befugt werden, über die Eignung einer Verpackung als Mehrwegverpackung und die Notwendigkeit für eine Einwegverpackung Pfand zu erheben, zu entscheiden.

Sowohl die Definition von Mehrwegverpackungen, als auch die Auslösetatbestände für eine Pfandpflicht von Einweggetränkeverpackungen sind Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Es sollte angestrebt werden, beides dergestalt zu formulieren, dass in der Praxis keine Schwierigkeiten bei deren Auslegung auftreten.

Unabhängig davon soll die Einrichtung der Zentralen Stelle erfolgen, um Aufgaben zu erfüllen, aus deren Einflussbereich Mehrweggetränkeverpackungen und bepfandete Einweggetränkeverpackungen weitestgehend ausgenommen sind. Eine Befassung der Zentralen Stelle mit diesen Verpackungen erscheint somit nicht sachgerecht.

Änderungsvorschlag:

§ 26 Abs. 26 und 27 sollten gestrichen werden.

Zu § 31 Abs. 5 Nr. 7:

Ausweislich der Ausführungen der Entwurfsbegründung zu den abfallwirtschaftlichen Zielen wird durch das Gesetz eine bessere Transparenz für die Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidbarkeit von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen angestrebt. In diesem Zusammenhang erstaunt, dass die für die Verbraucher am wenigsten verständliche Regelung der Verpackungsverordnung, nämlich die Abhängigkeit der Pfandpflicht von Einweggetränkeverpackungen vom Inhalt der Verpackung, weitgehend unverändert übernommen werden soll.

Änderungsvorschlag:

§ 31 Abs. 5 Nr. 7 sollte gestrichen werden.

Zu § 32:

Auch die in § 32 vorgesehenen Kennzeichnungspflichten tragen nicht zu einer besseren Transparenz für die Verbraucher bei. Wir bedauern, dass der unlängst im BMUB vorgestellten Verbändeinitiative, Einweggetränkeverpackungen innerhalb der kommenden 15 Monate flächendeckend durch einen erweiterten Hinweis („Einwegpfand 25 Cent“) zu kennzeichnen, nicht Rechnung getragen wird. Auf zahlreichen Biermarken wurde die freiwillige Zusatzkennzeichnung zwischenzeitlich bereits umgesetzt.

Indem eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen in der Verkaufsstelle lediglich für deren pfandpflichtige Vertreter bestehen soll, sind sie im Gegenteil sogar geeignet, bestehende Unsicherheiten weiter zu verstärken und insbesondere den Verbraucher hinsichtlich der Identität nicht pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen zusätzlich zu verwirren. Aber auch die sonstige Kennzeichnung ist nicht logisch nachvollziehbar und damit intransparent:

Mehrweggetränkeverpackungen:

- Kennzeichnung auf der Verpackung als wiederverwendbar
- Kennzeichnung als „MEHRWEG“ in der Verkaufsstelle

Bepfandete Einweggetränkeverpackungen:

- Keine Kennzeichnung als Einweg auf der Verpackung
- Kennzeichnung als pfandpflichtig auf der Verpackung
- Kennzeichnung des Pfandbetrags auf der Verpackung
- Kennzeichnung als „EINWEG“ in der Verkaufsstelle

Nicht bepfundene Einweggetränkeverpackungen

- Keine Kennzeichnung als Einweg auf der Verpackung
- Keine Kennzeichnung als „EINWEG“ in der Verkaufsstelle

Änderungsvorschlag:

Kennzeichnung sämtlicher Einweggetränkeverpackungen, unabhängig vom Inhalt, mit dem Hinweis „Einweg“ auf der Verpackung und in der Verkaufsstelle.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente und Vorschläge Berücksichtigung bei der weiteren Befassung mit dem Gesetzentwurf finden würden. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Brauer-Bund e.V.



Holger Eichele  
Hauptgeschäftsführer



Daniel Schock  
Abteilung Technik